

**Drucksache Nr.: 216/2023**

**Dezernat IV**  
**Federführend: Bauordnung**  
**Anlagen:**  
**Az.: 230**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Ausschuss für Umwelt und Naturschutz	14.06.2023	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr	15.06.2023	Ö	zur Beschlussfassung

### **Erweiterung des Wasserwerkes Ordenswald im Außenbereich (Gem. Mußbach)**

#### **Antrag:**

Der Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr beschließt nach Beratung.

#### **Begründung:**

Im Rahmen eines Zustimmungsverfahrens gemäß § 84 LBauO, wurden wir durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz zur Stellungnahme und zur Herstellung des Einvernehmens der Gemeinde, gemäß § 36 BauGB aufgefordert.

#### **Vorhaben:**

Die Stadtwerke planen den Neubau einer Trinkwasseraufbereitungsanlage auf dem Gelände, des in die Jahre gekommenen 45 Jahre alten Wasserwerks im Ordenswald. Der Bau soll als Erweiterung des bestehenden Wasserwerks die Versorgungssicherheit erhöhen, da das alte Wasserwerk in den kommenden Jahren saniert werden muss und dafür eine Redundanz vorzuhalten sein soll, da kein Verbund mit anderen Wasserwerksnetzen besteht, oder für realisierbar gehalten wird. Gleichzeitig wird damit für einen Ausfall des bestehenden Wasserwerks vorgesorgt, da das neue Wasserwerk als eigenes Gebäude mit eigener Steuerung autark funktionieren soll und erstmals über ein eigenes Notstromaggregat verfügen wird. Die geplante neue Anlage soll 2/3 der täglichen Trinkwasserabgabemenge aufbereiten und bereitstellen können.

Ebenfalls erforderlich ist die Erweiterung wegen der mittelfristig vorgesehenen Aufgabe des Pumpwerks West am Haardtrand, das bisher 10% der Bedarfsdeckung für das Versorgungsgebiet der Stadtwerke übernimmt.

Das projektierte Gebäude in der Dimension von 34,10 m x 24,00 m wird als Stahlbetonkonstruktion mit einem zweiteiligen Pultdach aus Sandwichelementen und einer Photovoltaikanlage ausgeführt. Die Gesamthöhe beträgt ca. 12,40 m, Aufenthaltsräume sind nicht geplant, das Personal betritt nur zur Kontrolle und Wartung das Gebäude.

Das Absatzbecken ist als komplettes Stahlbetonbecken mit zwei Kammern in wasserdichter Ausführung geplant. Für Mess- und Kontrollzwecke wird ein Ablaufschacht vorgesehen.

Es wurden 3 Standortvarianten auf dem Wasserwerksgelände geprüft und die Variante gewählt mit den geringsten Eingriffen in den Baumbestand. Die Lage neben dem bestehenden Wasserwerk minimiert auch die Länge neu anzulegender Roh- und Abwasserleitungen (in Summe 520m bzw. 230m). Zudem bedarf es keiner neuen Zufahrtsstraße, da die bestehende Zufahrt zum Wasserwerk genutzt werden kann. Diese soll allerdings von einem bisherigen Schotterweg zu einer wassergebundenen Decke ausgebaut werden. Mit der vorgesehenen Lage direkt auf dem Gelände des bestehenden Wasserwerks liegt die neue Anlage zudem auch außerhalb des Überschwemmungsgebiets am Speyerbach, was für eine solche kritische Infrastruktur für den Hochwasserfall von besonderer Bedeutung ist.

### **Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit (BauGB/BauNVO)**

Für das Gebiet, in dem das Bauvorhaben zur Ausführung kommen soll, bestehen kein rechtskräftiger Bebauungsplan und keine Abrundungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB).

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist somit nach § 35 BauGB zu beurteilen. Demnach ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es sich um ein nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiertes Vorhaben handelt.

Gemäß §35 Abs.1 Nr. 3, sind Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn sie der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme dienen.

Da es sich hier um ein Vorhaben für die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung handelt, ist eine entsprechende Privilegierung gegeben.

### **Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde:**

Für den Genehmigungsantrag wurden alle erforderlichen Umweltgutachten vorgelegt und der Bewirtschaftungsplan für das Vogelschutzgebiet berücksichtigt. Durch den Bau der Anlage am vorgesehenen Standort entstehen keine, nicht ausgleichbaren natur- oder artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen, wobei eine Umweltbaubegleitung vorgesehen ist und die Kompensation mit der UNB abgestimmt wurde.

Als Ausgleich für die Eingriffe sollen vier Flächen aus dem Flächenpool der Stadt für Kompensationszwecke genutzt werden. Die dort erforderlichen **Aufwertungsmaßnahmen sind in Trägerschaft und Finanzierung der Stadtwerke** von diesen selbst durchzuführen.

Außerdem erfolgte im Vorfeld eine Abstimmung mit dem (Bundes)Forst sowie der unteren Naturschutzbehörde zur Festsetzung möglicher Kompensationsflächen. Die Unterlagen berücksichtigen zudem die Lage in der WSG-Zone III a und dabei insbesondere mögliche, baubedingte Risiken als auch zu beachtende Vorgaben bei der Lagerung wassergefährdender Stoffe.

Die Einhaltung eines hohen Schutzniveaus ist in höchstem Interesse der Stadtwerke auf deren Antrag, da auch das neue Wasserschutzgebiet zum Schutz der Trinkwasserressourcen ausgewiesen wurde. Es bestehen daher seitens der unteren Wasserbehörde keine Bedenken, da der Schutz des Trinkwassers beim Bau und Betrieb der Anlage oberste Priorität haben wird.

Da das Vorhaben bauplanungsrechtlich privilegiert, die Erschließung gesichert ist

und keine öffentlichen Belange entgegenstehen, bitten wir um Zustimmung durch den Ausschuss für Bau- Planung und Verkehr.

Neustadt an der Weinstraße, 13.06.2023

Beigeordneter